

Anderer Mensch i.S.d. § 315d II und V StGB

BGH, Beschl. v. 26.10.2022 - 4 StR 248/22, NStZ 2023, 499-500

I. Sachverhalt (verkürzt)

Der Angekl. A befuhr um 22:30 Uhr innerorts eine Straße mit einem Sportwagen. Um seine mitfahrenden Freunde zu beeindrucken beschleunigte A das Fahrzeug auf einer Strecke von 1,7 km, um dessen Beschleunigung maximal auszunutzen und eine möglichst hohe Geschwindigkeit zu erreichen. Dabei führte er mehrere gefährliche Überholvorgänge durch, ohne dabei den Blinker zu nutzen. Nachdem er eine Geschwindigkeit von 150 km/h erreicht hatte berührte er mit dem Vorderrad des Fahrzeugs die Bordsteinkante und verlor die Kontrolle über dieses. Das Fahrzeug kam infolgedessen von der Fahrbahn ab, kollidierte mit mehreren Gegenständen und wurde in mehrere Teile zerrissen. A überlebte als einziger der vier Insassen den Unfall. Da er die Strecke kannte, wusste er, dass auf dieser die zulässige Höchstgeschwindigkeit zunächst auf 50 km/h und im weiteren Verlauf auf 30 km/h beschränkt war. Er war sich auch der herrschenden ungünstigen Witterungsverhältnisse bewusst und fand sich mit der Gefahr eines Kontrollverlustes mit der Folge eines Unfalls mit erheblichen Personen- oder Sachschäden ab. Das LG Berlin verurteilte ihn wegen verbotenen Kraftfahrzeugrennens in Tateinheit mit vorsätzlicher Gefährdung des Straßenverkehrs zu einer Freiheitsstrafe von fünf Jahren. Auf die Revision des A wird das Urteil im Schuldpruch dahingehend geändert, dass A des verbotenen Kraftfahrzeugrennens mit Todesfolge schuldig ist und der Schuldpruch wegen vorsätzlicher Gefährdung des Straßenverkehrs entfällt.

II. Entscheidungsgründe

Die getroffenen und einholbaren Feststellungen hinsichtlich des falschen Überholens und des zu schnellen Fahrens an unübersichtlichen Stellen reichten nicht aus, um einen „Beinahe-Unfall“ zu belegen. Für die Annahme einer konkreten Gefahr i.S.d. § 315c I StGB genüge es nicht, dass sich Menschen oder Sachen in unmittelbarer Nähe zum Tatfahrzeug befunden haben. Umgekehrt schließe die Tatsache, dass ein Schaden nur aufgrund überdurchschnittlich guter Reaktion des Gefährdeten Menschen ausblieb, nicht das Vorliegen einer solchen Gefahr aus. Die Rechtsprechung des Senats zum persönlichen Schutzbereich des § 315c I StGB gelte auch im Falle des § 315d II StGB. Durch die Verwendung derselben Begrifflichkeiten habe der Gesetzgeber ausdrücklich auf deren bereits im Zusammenhang mit § 315c I StGB bestehende Auslegung durch Rechtsprechung und Literatur verwiesen. Für eine vergleichsweise restriktivere Auslegung des § 315d II, V StGB sei aufgrund des Schutzzweckes der Norm kein Raum. Durch diese sollten Strafbarkeitslücken geschlossen werden. Somit sind Mitinsassen auch gem. § 315d II StGB andere Menschen, jedenfalls, wenn sie keine Tatbeteiligten i.S.d. § 28 II StGB sind.

III. Problemstandort

Neben der Definition der konkreten Gefahr i.S.d. § 315c I StGB verhält sich diese Entscheidung auch zur Auslegung des Begriffs „anderer Mensch“ i.S.d. § 315d II StGB.